

Evaluationsbericht des BMG zu Modellstudiengängen

physioscience 2016; 12: 170–171

U. Wolf¹, J. Rübiger², A. Warnke³

Seit 2009 ist es möglich, anstelle der Ausbildung an Berufsfachschulen die primäre Berufsqualifikation in einem Gesundheitsberuf an einer Hochschule zu erwerben. Entsprechende Modellstudiengänge können befristet bis zum 31.12.2017 durchgeführt werden. Über den Fortbestand der hochschulischen Ausbildung wird der Bundestag auf der Grundlage des Evaluationsberichts des BMG entscheiden. Dieser Evaluationsbericht liegt nun vor.

Mit der Pressemitteilung Nr. 34 vom 17. August 2016 teilte das Bundesministerium für Gesundheit mit, dass das Bundeskabinett seinem Bericht über die Ergebnisse der Modellvorhaben zur Einführung einer „Modellklausel in die Berufsgesetze der Hebammen, Logopäden, Physiotherapeuten und Ergotherapeuten“ zugestimmt hat. Darin wird vorsichtig ausgeführt, dass die dauerhafte Einrichtung primärqualifizierender Studiengänge für die Gesundheitsberufe möglich und wünschenswert sei. Die Mehrheit der evaluierten Einrichtungen favorisierte zudem eine Teilakademisierung und damit die Beibehaltung der Ausbildung an den Berufsfachschulen. Aufgrund der noch unzureichenden Datenlage solle die zum 31. Dezember 2017 befristete Modellklausel um 10 Jahre verlängert und dadurch die neuen Studiengänge weiterhin und mit zusätzlichen Schwerpunkten wissenschaftlich begleitet werden. Ferner sollen Möglichkeiten, die Modellausbildungen stärker an die hochschulischen Gegebenheiten anzupassen, erprobt werden. Nun will der Bundestag noch in diesem Jahr entscheiden, ob und wie diese Empfehlungen in der Gesetzgebung ihren Niederschlag finden sollen.

Kommentar von Prof. Dr. Udo Wolf, Studiengangsleiter Physiotherapie, Hochschule Fulda

Chronifizieren die Kinderkrankheiten der Modellstudiengänge oder werden sie geheilt?

Wenngleich sich die Hochschulen, die Modellstudiengänge durchführen, weitreichendere Entscheidungen wünschen, so

ist der Kabinettsbeschluss im Lichte des vollständigen Berichts des BMG doch nachvollziehbar. Da die Länderberichte teils so kritisch formuliert sind, kann das BMG in seinem Bericht bezüglich der Vor- und Nachteile der hochschulischen Ausbildung konstatieren: „Valide Aussagen dazu, ob akademische Qualifikationen langfristig mehr Vor- oder Nachteile aufweisen, können mangels entsprechender Daten zurzeit nicht getroffen werden“. Dies ist eine hilfreiche Begründung für den Gesetzgeber, die Entscheidung über die Akademisierung der Gesundheitsberufe und die damit verbundenen Änderungen der Berufsgesetze erst einmal zu vertagen. Aber womöglich ist der Gesetzgeber mit seinen Richtlinien über die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung von Modellvorhaben vom 16. November 2009 mit dem dort formulierten Anspruch über das Ziel hinausgeschossen. Welcher Akademisierungsprozess eines Berufsbildes wurde je von Daten abhängig gemacht, die vorab den Mehrwert eines Studiums belegen mussten?

Wenn es in den übrigen Ländern der europäischen Gemeinschaft und darüber hinaus selbstverständlich ist, dass die Ausbildung von Physiotherapeuten an den Hochschulen stattfindet und der Nutzen dort nicht infrage gestellt wird, warum soll es dann nur in Deutschland anders sein? Warum tut man sich überhaupt so schwer damit, wenn ohnehin nur eine Teilakademisierung angestrebt wird? Eine derart verzagte Vorgehensweise und bürokratische Hinterfragung vor einer Entscheidung des Gesetzgebers lässt nur darauf schließen, dass die berufspolitische Lobbyarbeit gegen die Akademisierung der Gesundheitsberufe massiv ist. Als jüngstes Beispiel seien hierzu die Stellungnahmen der Kassenärztlichen Vereinigungen zur Blankoverordnung angeführt.

Ob es dem Gesetzgeber mit der Akademisierung der Gesundheitsberufe wirklich ernst ist, lässt sich bereits jetzt am Gesetzgebungsverfahren ablesen, das über die Fortführung der Modellstudiengänge oder deren Überführung in reguläre Studiengänge ab 2018 entscheiden wird: Ein neues Berufsgesetz ist nicht zu erwarten, die Verlängerung der Modellklausel um 5 Jahre gilt als sehr wahrscheinlich. Und leider zeigen die beiden zurzeit kursierenden Gesetzesentwürfe auch, dass es offenbar nicht darum geht, „Möglichkeiten, die Modellausbildungen stärker an die hochschulischen Gegebenheiten anzupassen“, zu erproben. Denn wenn man – wie im Entwurf formuliert – die Anzahl der im

Rahmen der praktischen Examensprüfung zu demonstrierenden Techniken von 3 auf 4 erhöhen will, so stellt dies eine Nachbesserung im Geiste der alten Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (APrV) dar und ignoriert moderne hochschuldidaktische Konzepte völlig. Sollen im Teil A der APrV die Stundenzahlen und der Fächerkanon weiter präzisiert werden, so erscheint dies regelrecht grotesk, wenn ausgerechnet in diesem Teil der Ordnung die Hochschulen angeblich von den Vorschriften abweichen dürfen. Betrachtete man zudem die betroffenen Fächer, gewinnt man den Eindruck, dass hier eher den wirtschaftlichen Interessen privater Weiterbildungsträger als den von den Hochschulen benannten Problemen Rechnung getragen werden soll.

Dabei sind die Probleme klar benannt, der Handlungsbedarf ist offensichtlich und die Lösungsvorschläge liegen auf dem Tisch: Die Prüfungsausschüsse müssen nach den Vorgaben der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschulen besetzt werden und dementsprechend arbeiten können. Prüfungen sollten kumulativ erfolgen können, sodass nur ein Teil des Staatsexamens im Rahmen der Modulprüfungen des letzten Semesters stattfinden muss. Die Aufsicht der Behörden über die Ausbildung und das Staatsexamen ist im Bewusstsein der an Hochschulen vorhandenen Expertise in Sachen Prüfungen neu zu definieren. Vor allem aber muss der Workload eines Bachelor-Studiums mit gleichzeitiger Berufszulassung dem Workload eines wirklichen Studiums angeglichen werden. Hierzu sollte die Ausbildungs- bzw. Studiendauer bis zu 4 Jahre betragen können.

Notwendigerweise müssen für die fachschulische Ausbildung die Lehrinhalte mit Creditpoints anstelle von Unterrichtsstunden quantifiziert werden. Die praktische Ausbildung sollte ebenfalls mit Creditpoints ausgewiesen werden, darüber hinaus aber nur festlegen, wie groß der Anteil der Ausbildung mindestens in ambulanten sowie stationären Einrichtungen sein muss. Unter dieser Vorgabe sollte darüber hinaus lediglich sichergestellt werden, dass ein zu definierender Anteil (z. B. mindestens zwei Drittel) der praktischen Lehre in den Hauptanwendungsbereichen der Physiotherapie stattfindet. Die Liste konstruktiver Vorschläge ist lang ...

Was jedoch bis jetzt für das Gesetzgebungsverfahren im Entwurf vorliegt, ist allenfalls ein peinlich schlecht vorbereitetes Stückwerk. Es verwundert daher nicht,

dass an den Hochschulen zunehmend die Enttäuschung über die Empfehlung des BMG dem Ärger über den vorliegenden Gesetzesentwurf weicht. Dabei wäre die zeitnahe Entlastung aller beteiligten Akteure dringend vonnöten, da die Hauptleidtragenden der fehlenden Harmonisierung zwischen den Bestimmungen der APRV und dem Hochschulrecht die Studierenden sind. Deren Überlastung geht zwangsläufig auch zu Lasten der Ausbildungsqualität und erschwert das Erreichen der gesteckten Qualifikationsziele.

Ob es zu einer Chronifizierung oder zu einer Heilung kommt, hängt zwar immer noch vom Wortlaut des zu verabschiedenden Gesetzestextes ab, die Zeichen stehen momentan aber auf Chronifizierung.

Kommentar von Prof. Dr. Jutta Rübiger und Prof. Dr. Andrea Warnke, Vorstandsmitglieder des Hochschulverbundes Gesundheitsfachberufe (HVG) e. V.

Die berufsqualifizierenden Modellstudiengänge sind erfolgreich, aber das politische Fazit ist enttäuschend

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) legte im August diesen Jahres seinen lang erwarteten „Bericht über die Ergebnisse der Modellvorhaben zur Einführung einer Modellklausel in die Berufsgesetze der Hebammen, Logopäden, Physiotherapeuten und Ergotherapeuten“ (BT-Drucksache 18/9400; [1]) vor. Er beinhaltet die Berichte von 13 Hochschulen in 8 Bundesländern, die seit 2009 von der Modellklausel Gebrauch machten und 25 Studiengänge in den oben genannten Fachrichtungen erprobten und evaluierten.

Die gute Nachricht: Das BMG folgt den Länderberichten in ihrer positiven Bewertung der Studiengänge. Die schlechte Nachricht: Die Bundesregierung hat sich auf Empfehlung des BMG für eine Verlängerung der Modellklauseln um 10 Jahre ausgesprochen und nicht – wie aufgrund der positiven Evaluationsergebnisse eigentlich zu erwarten war – für eine gesetzliche Verankerung des Hochschulstudiums als einem regulären Ausbildungsweg für diese Berufe. Warum sich das BMG und das Bundeskabinett lediglich für eine Verlängerung der Modellphase aussprachen, ist unklar; eine überzeugende Erklärung gibt es nicht.

Für die Hochschulen bedeutet die Verlängerung der Erprobungsphase eine Verlängerung von Investitionsrisiken, und die Studierenden trifft das Risiko, ein Studium zu wählen, das es in späteren Jahren eventuell gar nicht mehr gibt. Der Hochschulverbund für Gesundheitsfachberufe (HVG) brachte gemeinsam mit namhaften Berufsverbänden in einer Stellungnahme sein Unverständnis und seine Enttäuschung über die politischen Voten zum Ausdruck [3]. Auch die Gesundheitsministerin von NRW, Barbara Steffens, monierte in ihrer „Protestnote“: „Diese Unsicherheit ist für die Hochschulen und auch für die Studierenden nicht länger tragbar. Alle Grundlagen für die Überführung der Modelle in den Regelbetrieb liegen seit über einem Jahr vor“ [4].

Aber blicken wir nach vorn: Wie könnte bzw. sollte es weitergehen? Bisher gibt es ja noch kein Gesetz, nur einen Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Zu diesem Gesetzesentwurf, der nur noch eine 5-statt 10-jährige Verlängerung der Modellklausel beinhaltet [2], gab es am 17. Oktober 2016 eine Anhörung im Gesundheitsausschuss, zu der unter anderem die Berufsverbände der Heilmittelerbringer sowie der Hochschulverbund Gesundheitsfachberufe eingeladen waren. Zu hoffen ist, dass die Stimmen dieser Verbände bei den Bundestagsabgeordneten Gehör finden und aus der Verlängerung eine Verstetigung der Modellstudiengänge wird. Wenn sich das nicht durchsetzen ließe, wäre eine Verkürzung der Verlängerungszeit auf 2–3 anstatt 5 Jahre ein Gewinn.

Diese Zeit könnte genutzt werden, um die Berufsgesetze an die Vorgaben für Studiengänge (Stichwort Hochschulgesetze, Bologna-Reform) anzupassen. Hierzu leistete unter anderem der HVG Vorarbeiten. Anschließend müsste ein Gesetzesentwurf zur Einführung des Hochschulstudiums als reguläres Studienangebot eingebracht werden. Eine solche Gesetzesinitiative könnte aus den Reihen der Bundestagsabgeordneten oder von den für die Hochschulbildung zuständigen Bundesländern kommen, z. B. Nordrhein-Westfalen oder Baden-Württemberg, die sich schon bisher um die ideelle und finanzielle Förderung der berufsqualifizierenden Studiengänge verdient gemacht haben.

Literatur

- 1 Bundesministerium für Gesundheit (BMG). Bericht über die Ergebnisse der Modellvorhaben zur Einführung einer Modellklausel in die Berufsgesetze der Hebammen, Logopäden, Physiotherapeuten und Ergotherapeuten. Drucksache 18/9400; 2016. www.dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/094/1809400.pdf (10.10.2016)
- 2 Bundesregierung. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften – (Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III), BT-Drucksache 18/9518 vom 05.09.2016. www.dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/095/1809518.pdf (11.10.2016)
- 3 Hochschulverbund für Gesundheitsfachberufe (HVG). Stellungnahme des HVG e.V. u. a. zum Kabinettsbeschluss „Verlängerung der Modellklausel für berufsqualifizierende Studiengänge für Therapieberufe vom 22.08.2016. www.hv-gesundheitsfachberufe.de/category/studiengaenge (10.10.2016)
- 4 Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA). Bund gefährdet notwendige Weiterentwicklung wichtiger Gesundheitsberufe – Volle Anerkennung der Hochschul-Ausbildung in Hebammenkunde, Ergotherapie, Physiotherapie und Logopädie soll um 10 Jahre verzögert werden. 22.08.2016. www.mgepa.nrw.de/ministerium/presse/pressethemen/20160822-Gesundheitsberufe/index.php (10.10.2016)

Prof. Dr. rer. medic. Udo Wolf
Studiengangsleiter
Physiotherapie, Hochschule Fulda
Leipziger Str. 123
36037 Fulda
Udo.Wolf@pg.hs-fulda.de

Prof. Dr. Jutta Rübiger
Alice Salomon Hochschule
Berlin
Alice-Salomon-Platz 5
12627 Berlin
raebiger@ash-berlin.eu

Prof. Dr. Andrea Warnke
Hamburger Fern-Hochschule
(HFH)
Alter Teichweg 19
22081 Hamburg
andrea.warnke@hamburger-fh.de

Institute

- 1 Hochschule Fulda
- 2 Alice Salomon Hochschule Berlin
- 3 Hamburger Fern-Hochschule (HFH)